

INTERVENTIONSLEITFADEN DER RSS BASEL BEI VERDACHT AUF ÜBERGRIFFE UND MOBBING / KENNTNIS VON ÜBERGRIFFEN UND MOBBING

1. Verantwortliche Personen / Stelle

An der Rudolf Steiner Schule Basel ist die schulinterne Präventions- und Meldestelle für Übergriffe zuständig für die Intervention bei Verdacht auf Übergriffe und Mobbing/ Kenntnis von Übergriffen und Mobbing.

2. Informationspflicht

Im oben genannten Fall informieren die Mitarbeitenden umgehend die interne Präventions- und Meldestelle für Übergriffe per Mail:

meldestelle@steinerschule-basel.ch,

oder in direktem Kontakt mit den Mitgliedern:

Claudio Czak, Alexandra Hunziker

Die Betroffenen, die Involvierten und die Mitglieder der schulinternen Präventions- und Meldestelle für Übergriffe stehen unter Schweigepflicht. Die Mitglieder der Meldestelle werden im Kontakt mit den unten genannten Fachstellen von der Schweigepflicht entbunden.

Sollte ein Mitglied der schulinternen Meldestelle direkt oder indirekt betroffen sein, tritt es in den Ausstand.

3. Zusammenarbeit

Die verantwortlichen Personen der schulinternen Präventions- und Meldestelle für Übergriffe handeln nie im Alleingang. Sie verzichten auf überstürzte Handlungen. Regionale Fachstellungen werden bei Bedarf zur Unterstützung beigezogen.

Die Mitglieder der schulinternen Meldestelle arbeiten aktuell zusammen mit:

- KJD (Kinder- und Jugenddienst)
Leonhardsstr. 45
Postfach
Telefon 061 267 45 55
- Triangel (Opferhilfe beider Basel)
Steinenring 53
4051 Basel
Telefon 061 205 09 10

- UKBB
Universitäts-Kinderspital beider Basel
Spitalstrasse 33
4031 Basel
Telefon 061 704 12 12

4. Körperliche Gewalt und sexuelle Übergriffe sind Offizialdelikte

Betroffene und Informierte sollen nicht selber ermitteln. Körperliche Gewalt und sexuelle Übergriffe sowie schwere Fälle von Mobbing sind Offizialdelikte, die von Rechts wegen untersucht und angezeigt werden müssen – sei es von den Betroffenen selbst, von der Schule oder der Aufsichtsbehörde. Auch (Vor-)Abklärungen für die Entscheidungsfindung, ob eine Anzeige gemacht werden soll oder darauf verzichtet wird, müssen in enger Zusammenarbeit und Absprache mit einer regionalen Fachstelle geschehen. Der Kontakt zu letzterer stellt die schulinterne Präventions- und Meldestelle für Übergriffe her.

5. Information bei Unklarheit über Tatbestand

An andere Mitarbeitende, Bezugspersonen, Eltern usw. ergehen keinerlei inhaltliche Informationen, solange Unklarheit besteht über Tatbestand und Verdächtige. Informiert wird schulintern immer zusammen mit einem Mitglied der schulinternen Präventions- und Meldestelle für Übergriffe.

6. Information und Vorgehen bei Anzeige

Die Konferenzleitung, die Mitarbeiterkommission oder die schulinterne Präventions- und Meldestelle für Übergriffe informiert intern die Elternschaft (auf jeden Fall der betroffenen Klasse(n)). Die Information erfolgt sachbezogen, möglichst ohne Personennamen und hinweisend auf das hängige Verfahren. Die schulinterne Präventions- und Meldestelle für Übergriffe entscheidet, ob weitere / welche weiteren Personen (Gruppen) allenfalls zusätzlich informiert werden müssen.

Mitarbeitende der Schule, gegen die Anzeige erhoben worden ist, sind bis zum Abschluss des Verfahrens umgehend und gegen Bezahlung vom Schuldienst freizustellen – zum Schutz und zur Entlastung sowohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen – wie zur Schonung der im Verfahren stehenden Person selber.

7. Information von Medien, Öffentlichkeit

Die schulinterne Präventions- und Meldestelle für Übergriffe entscheidet, ob die Öffentlichkeit informiert werden muss. Falls ja, erteilt sie dem schulzuständigen Mediensprecher (z.Z. Daniel Hering) die notwendigen Informationen und den Auftrag zur Information der Öffentlichkeit.

Auskunft erteilt ausschliesslich der Medienverantwortliche der Schule. Sekretariat und Mitarbeitende verweisen bei Anfragen um Auskunft an den Medienverantwortlichen.

Medienverantwortliche nennen bei solchen Anfragen keine Namen. Sie bestätigen, dass Anschuldigungen vorliegen, dass ein Verfahren läuft und welche Massnahmen getroffen worden sind.

8. Information an den regionalen Verbund der RSS und die externe Meldestelle für besondere Konfliktfälle (ARGE)

Information an den regionalen Verbund der Rudolf Steiner Schulen und an die ARGE erfolgt bei durch die schulinterne Präventions- und Meldestelle für Übergriffe als offensichtlich schwerwiegend eingestuften Vorkommnissen.

9. Dokumentation

Das schulinterne Vorgehen ist von der Präventions- und Meldestelle sorgfältig zu dokumentieren. Der Informationsfluss ist unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes zu gewährleisten. Die Unschuldsvermutung gilt bis zum Beweis des Gegenteils.

10. Reflexion

Beim Abschluss des Verfahrens wird das Vorgehen von Seiten der Schule entweder durch die Mitglieder der Präventions- und Meldestelle oder wenn nötig mit externer Hilfe reflektiert; es werden allfällige Massnahmen zur Optimierung des Gesamtprozesses ergriffen.

Überarbeitet am im Juni 2018, Mitgliedernamen aktualisiert im April 2024